

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 200/09 B

L 5 AL 88/03 (LSG Hamburg)
38 AR 425/94 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. Oktober 2009 - L 5 AL 88/03 - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit ab April 1986 bis einschließlich Dezember 2004.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat vier auf Gewährung höherer Alhi gerichtete Klagen (Aktenzeichen 38 AR 425/94, 38 AR 1163/94, 38 AR 917/95 und S 38 AL 1245/01) mit Beschluss vom 13. September 2002 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Während des gerichtlichen Verfahrens hat die Beklagte dem Begehren des Klägers auf Bemessung der Alhi unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe C bzw des erhöhten Leistungssatzes durch mehrere Teilanerkennnisse teilweise entsprochen. Die darüber hinausgehende Klage hat das SG mit Urteil vom 26. September 2003 abgewiesen.
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 29. Oktober 2009 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat nach umfassender Schilderung des Sachverhalts ausgeführt, dem Kläger stehe ein über die Teilanerkennnisse hinausgehender Anspruch auf höhere Alhi nicht zu. Für die Zeit vom 4. September 2002 bis 14. Februar 2003 sowie vom 12. Mai 2003 bis 31. August 2003 sei dem Kläger bereits Alhi nach dem erhöhten Leistungssatz zuerkannt worden. Ein Anspruch für die Zeit vom 15. Februar 2003 bis 11. Mai 2003 bestehe nicht, weil der Kläger in dieser Zeit mangels Erreichbarkeit unter der benannten Anschrift nicht verfügbar gewesen sei. Für die Zeit nach dem 31. August 2003 könne der erhöhte Leistungssatz nicht bewilligt werden, weil der Kläger damals kein Kind im Sinne des § 32 Abs 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mehr gehabt habe. Die Leistungsgruppe C sei zugunsten des Klägers bereits für die Zeit vom 4. Dezember 1992 bis zum 10. Oktober 1997 zugrunde gelegt worden; ein Anspruch auf Bemessung nach der Leistungsgruppe C für davor oder danach liegende Zeiten bestehe nicht. Für die Zeit bis 4. Dezember 1992 sei bereits in anderen Verfahren abschließend rechtskräftig entschieden; für die Zeit ab 11. Oktober 1997 gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass für den Kläger die Lohnsteuerklasse III eingetragen gewesen sei, und der Kläger habe nicht nachgewiesen, dass der Arbeitslohn seiner Ehefrau in Indien weniger als 40 vH des gemeinsamen Arbeitslohnes beider Ehegatten betrage. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Zugrundelegung eines höheren Bemessungsentgelts, wie sich aus einem 1994 geschlossenen Vergleich sowie daraus ergebe, dass die von der Beklagten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführten Herabbemessungen nicht zu beanstanden seien. Die Beklagte habe der Leistungsbewilligung ab 1994 auch zu Recht eine Nettolohnersatzquote von 57 % zugrunde gelegt; soweit die Quote früher 58 % betragen habe und dennoch in einzelnen Bescheiden nur 57 % ausgewiesen seien, handle es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler, während die Höhe der Leistung richtig ermittelt worden sei. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf höhere Alhi ohne Berücksichtigung des



Solidaritätszuschlags und der Beiträge zur Pflegeversicherung. Ihm könne eine höhere Leistung auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Außerachtlassens des Kirchensteuerhebesatzes oder unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen gewährt werden.

II

- 4 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht die nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel), ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie wirft keine Rechtsfrage auf, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten sein könnte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN). Die Entscheidung über die Höhe der dem Kläger bewilligten Alhi beruht weitgehend auf tatsächlichen Feststellungen, die das LSG unter Berücksichtigung vorliegender Einzelumstände getroffen hat. Von diesen Feststellungen - etwa zu den Fragen, ob der Kläger zeitweise verfügbar war, ob für ihn die Lohnsteuerklasse III eingetragen war, ob bis 2004 eine Hochschulausbildung eines Sohnes des Klägers vorlag oder ob ein Nachweis zur Einkommenshöhe der Ehefrau des Klägers erbracht wurde - hat das BSG bei der Prüfung, ob grundsätzliche Bedeutung vorliegt, auszugehen (vgl Beschluss des Senats vom 20. August 2007, B 11a AL 159/06 B). Die Rechtsanwendung des LSG lässt im Übrigen im Hinblick auf vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung (etwa zur Berücksichtigung der Kirchensteuer oder von Einmalzahlungen) und teilweise auch unter Beachtung des Außerkrafttretens maßgeblicher Vorschriften (so zur Herabbemessung in der Zeit ab Juli 1996) irgendeinen Klärungsbedarf nicht erkennen.
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Nicht ersichtlich ist schließlich das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Soweit sich der Kläger, wie ua der Niederschrift des LSG über die mündliche Verhandlung am 29. Oktober 2009 zu entnehmen ist, insbesondere auf tatsächliche Umstände im Zusammenhang mit Fragen der Verfügbarkeit bzw der Bemessung nach Leistungsgruppe C berufen hat, ist zu beachten, dass



nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Grundsatz der Amtsermittlung) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen Beweis Antrag hat der rechtskundig vertretene Kläger in der abschließenden mündlichen Verhandlung nicht gestellt (vgl zum Erfordernis der Aufrechterhaltung eines Beweis Antrags BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN). Anhaltspunkte für sonstige Verfahrensfehler des LSG, das sich in der angefochtenen Entscheidung mit dem umfangreichen Vorbringen des Klägers eingehend befasst hat, ergeben sich aus den beigezogenen Akten nicht. Insbesondere ergibt auch die lange Verfahrensdauer keinen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 14 mwN).

- 8 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingereicht und unterzeichnet ist (§ 73 Abs 4 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)